

Geschäftsverzeichnisnr. 4217
Urteil Nr. 32/2008 vom 28. Februar 2008

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 25 des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996, gestellt vom Gericht erster Instanz Dendermonde.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 18. Mai 2007 in Sachen Etienne Verbeeck gegen die Gemeinde Temse, dessen Ausfertigung am 11. Juni 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Dendermonde folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 25 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996, der durch das Dekret vom 7. Mai 2004 grundlegend geändert wurde (Dekret vom 22. Dezember 1995, *Belgisches Staatsblatt* vom 30. Dezember 1995, abgeändert durch Dekret vom 8. Juli 1996, *Belgisches Staatsblatt* vom 19. Oktober 1996, Dekret vom 8. Juli 1997, *Belgisches Staatsblatt* vom 22. Oktober 1997, Dekret vom 7. Juli 1998, *Belgisches Staatsblatt* vom 28. August 1998, Dekret vom 18. Mai 1999, *Belgisches Staatsblatt* vom 8. Juni 1999, Dekret vom 30. Juni 2000, *Belgisches Staatsblatt* vom 17. August 2000 und Dekret vom 6. Juli 2001, *Belgisches Staatsblatt* vom 10. Oktober 2001 sowie Dekret vom 7. Mai 2004, *Belgisches Staatsblatt* vom 5. August 2004), gegen den verfassungsmäßigen Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz (Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung), weil diese Dekretsbestimmung die Gemeinden in die Lage versetzt, eine eigene Abgabenregelung zur Anwendung zu bringen, wobei es gemäß dem Rundscheiben B.A. 92/9 vom 29. April 1996 über die Gebühr zur Bekämpfung des Leerstands und Verfalls von Gebäuden und/oder Wohnungen folgende Möglichkeiten gibt:

- eine Gemeinde ohne Verordnung erhebt keine Zuschlagshundertstel: nur eine Regionalabgabe ist zu entrichten;

- eine Gemeinde ohne Verordnung erhebt Zuschlagshundertstel: Regionalabgabe + Zuschlagshundertstel;

- eine Gemeinde ohne Verordnung führt eine eigene Verordnung ein: Regionalabgabe + Gemeindeabgabe;

- eine Gemeinde mit Verordnung behält ihre Verordnung bei: Regionalabgabe + Gemeindeabgabe;

- eine Gemeinde mit Verordnung widerruft ihre Verordnung: nur Regionalabgabe;

- eine Gemeinde mit Verordnung schaltet auf Zuschlagshundertstel um: Regionalabgabe + Zuschlagshundertstel (+ Widerruf der Verordnung!);

wobei die Feststellung zu beachten ist, dass die Grundlage und die Berechnungsweise dieser Gemeindeabgabe nicht der in Artikel 36 des vorerwähnten Dekrets vorgesehenen und ausgearbeiteten Berechnungsweise entsprechen müssen? ».

(...)

### III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Das Dekret vom 22. Dezember 1995 « zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 » hat eine regionale Abgabe auf leerstehende und/oder verwahrloste Gebäude und leerstehende, verwahrloste, ungeeignete und/oder unbewohnbare Wohnungen eingeführt.

Artikel 25 dieses Dekrets bestimmte zum Zeitpunkt des dem vorliegenden Richter unterbreiteten Sachverhalts diesbezüglich:

« Die Flämische Region erlegt eine Abgabe auf leerstehende und/oder verwahrloste Gebäude sowie leerstehende, verwahrloste, ungeeignete und/oder unbewohnbare Wohnungen, die in ein hierzu bestimmtes Verzeichnis im Sinne des Unterabschnitts 3 dieses Abschnitts eingetragen wurden, auf ».

B.2. Vor der Einführung einer regionalen Abgabe durch das Dekret vom 22. Dezember 1995 hatten zahlreiche Städte und Gemeinden bereits eine eigene Abgabe auf leerstehende oder verfallene Gebäude. Während der Vorarbeiten zum Dekret vom 22. Dezember 1995 wurde im Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen der regionalen Leerstandsabgabe und etwaigen kommunalen Abgaben folgendes erklärt:

« Auf kommunaler Ebene bestehen bereits seit längerem Regelungen zur Bekämpfung des Verfalls und des Leerstands. In dieser Regelung wurden sie nach Möglichkeit berücksichtigt. [...] »

Die Flämische Region tastet nicht die autonome Zuständigkeit der Gemeinden, selbst den Leerstand und den Verfall zu besteuern, an, sondern bietet ihnen die Möglichkeit, ohne irgendeine Einschränkung Zuschlag Hundertstel auf die regionale Abgabe zu erheben. Obwohl es nicht ausdrücklich im Entwurf vorgesehen ist, ist dennoch klar, dass die Zuschlag Hundertstel nicht mit der Abgabe aufgrund einer Gemeindeverordnung über Leerstand und Verfall kombiniert werden dürfen, weil dies im Widerspruch zur Regel ' *non bis in idem* ' stehen würde. Mit anderen Worten, die Gemeinden müssen sich zwischen Zuschlag Hundertstel auf die regionale Abgabe und der Beibehaltung der Gemeindeverordnung entscheiden » (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 147/1, S. 18).

B.3. Im Rundschreiben BA 92/9 des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft vom 29. April 1996 « über die Gebühr zur Bekämpfung des Leerstands und Verfalls von Gebäuden und/oder Wohnungen » wurde das Verhältnis zwischen der regionalen und einer etwaigen kommunalen Abgabe wie folgt erläutert:

« Die Flämische Region tastet keineswegs die autonome Zuständigkeit der Gemeinden, selbst den Leerstand und den Verfall zu besteuern, an. Es steht den Gemeinden also weiterhin vollständig frei, ihre eigene Regelung aufrechtzuerhalten.

Das Dekret bietet jedoch die Möglichkeit, Zuschlag Hundertstel auf die regionale Abgabe zu erheben. Nur in dem Fall, dass man sich hierfür entscheidet, muss diese Gemeindeverordnung aufgehoben werden (Anwendung der Regel '*non bis in idem*': derselbe Zustand oder Gegenstand darf durch dieselbe Behörde nicht zweimal bei demselben Steuerpflichtigen besteuert werden).

Kurz gefasst gibt es folgende Möglichkeiten:

- eine Gemeinde ohne Verordnung erhebt keine Zuschlag Hundertstel: nur eine Regionalabgabe ist zu entrichten;
- eine Gemeinde ohne Verordnung erhebt Zuschlag Hundertstel: Regionalabgabe + Zuschlag Hundertstel;
- eine Gemeinde ohne Verordnung führt eine eigene Verordnung ein: Regionalabgabe + Gemeindeabgabe;
- eine Gemeinde mit Verordnung behält ihre Verordnung bei: Regionalabgabe + Gemeindeabgabe;
- eine Gemeinde mit Verordnung widerruft ihre Verordnung: nur Regionalabgabe;
- eine Gemeinde mit Verordnung schaltet auf Zuschlag Hundertstel um: Regionalabgabe + Zuschlag Hundertstel (+ Widerruf der Verordnung!) ».

B.4. Der vorliegende Richter fragt im Wesentlichen, ob die betreffende Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern diese Bestimmung die Gemeinden nicht daran hindere, eine Leerstandsabgabe beizubehalten oder einzuführen, zusätzliche zur regionalen Leerstandsabgabe. Hierdurch entstehe ein Behandlungsunterschied zwischen den Bewohnern von Gemeinden, je nachdem, ob diese Gemeinden beschließen würden, (1) Zuschlag Hundertstel auf die regionale Leerstandsabgabe zu erheben, (2) eine kommunale Leerstandsabgabe zusätzlich zur regionalen Abgabe aufzuerlegen, (3) weder eine kommunale Leerstandsabgabe, noch Zuschlag Hundertstel auf die regionale Leerstandsabgabe vorzusehen.

B.5. Aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 22. Dezember 1995 geht hervor, dass der Dekretgeber der Auffassung war, er sei nicht befugt, eine durch eine Gemeinde festgelegte Steuer abzuschaffen. Diesbezüglich wurde erklärt:

« Die Flämische Region ist befugt, Abgaben zur Bekämpfung des Leerstandes und der Verwahrlosung aufzuerlegen aufgrund von Artikel 6 § 1 I Nrn. 4 und 5 (Angelegenheiten der Stadterneuerung und Erneuerung stillgelegter wirtschaftlicher Nutzflächen) und von Artikel 6 § 1 IV (Angelegenheiten des Wohnungswesens).

Der Dekretgeber bezweckt mit der vorgeschlagenen Regelung nicht, in die Steuerpolitik der Provinzen, Gemeinden, Gemeindeagglomerationen oder -föderationen einzugreifen, und hält die diesbezüglichen Zuständigkeitsregeln ein. Die Gemeinden sind nämlich nicht verpflichtet, sich dem regionalen System anzuschließen. Sie erhalten die Freiheit, Zuschlag Hundertstel auf die Abgabe zu erheben. Der Dekretgeber legt keine Rechtsbestimmungen fest, die dazu dienen, Steuern, die durch eine untergeordnete Behörde eingeführt wurden, - ganz oder teilweise - abzuschaffen. Die Gemeinden behalten die autonome Zuständigkeit, zu entscheiden, ob sie sich dem regionalen System anschließen oder ob sie die eigenen Verordnungen über Leerstand und Verfall beibehalten. Artikel 170 § 3 der koordinierten Verfassung wird eingehalten » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 147/1, SS. 18-19).

B.6. Zu dem Zeitpunkt, als der Dekretgeber die fragliche Bestimmung angenommen hat, nämlich am 22. Dezember 1995, war die Festlegung der Ausnahmen zu den Provinz- und Gemeindesteuern aufgrund von Artikel 170 § 4 der Verfassung in der Tat als eine durch die Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Angelegenheit anzusehen, so dass die Gemeinschaften und Regionen diese Angelegenheit nur regeln konnten, insofern es zur Ausübung ihrer eigenen Befugnis notwendig war (Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen).

B.7. Angesichts der Kritik der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in ihrem Gutachten vom 17. Februar 1994 (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 591/1, SS. 58-60) bezüglich eines früheren Dekretsentwurfs, durch den die kommunale Leerstandsabgabe durch eine Regionalabgabe ersetzt werden sollte, auf die die Gemeinden gewisse Zuschlag Hundertstel erheben konnten, kann dem Dekretgeber im vorliegenden Fall nicht vorgeworfen werden, er habe von der Befugnis, die Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verleihe, nicht Gebrauch machen wollen.

B.8. In Anbetracht des Vorstehenden kann dem Dekretgeber ebenfalls nicht vorgeworfen werden, die Gemeinden nicht daran zu hindern, eine Leerstandsabgabe neben der im Dekret vom 22. Dezember 1995 vorgesehenen regionalen Leerstandsabgabe beizubehalten oder einzuführen.

Im Übrigen ist ein Behandlungsunterschied in Angelegenheiten, in denen die Gemeinden über eine eigene Zuständigkeit verfügen, die rechtmäßige Folge einer unterschiedlichen Politik und kann an sich nicht als ein Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung angesehen werden.

B.9. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 25 des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Februar 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt